

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Waadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

apprendiste (gewerbliche Zeichen- und Fortbildungsschulen für beide Geschlechter, Kurse für Lehrlinge und Lehrtöchter), Corsi periodici di Economia domestica (periodische Haus- und Handarbeitskurse).

C. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Istituto agrario cantonale in Mezzana.

1913 errichtet. Der Unterricht wird erteilt in: a) Zwei obligatorischen Winterkursen und einem fakultativen (praktischen) Sommersemesterkurs; b) einem Molkereikurs von einem Wintersemester; c) in kurzfristigen Kursen von 1—8 Tagen. Aufnahmebedingungen: In der Regel erfülltes 16. Altersjahr und Abschluß der Primarbildung. Internat und Externat.

VI. Erziehungsanstalten (staatlich und privat).

1. Ricovero Erminio von Mentlen in Bellinzona. Privat.
2. Istituto Evangelico Minusio-Locarno. Staatliche Aufsicht.
3. Istituto S. Girolamo Emiliani in Faido. Privat.
4. Istituto Sant' Eugenio in Locarno. Für Knaben. Privat.
5. Istituto di sordo-muti Sant' Eugenio in Locarno. Privat. Staatliche Aufsicht.

22. Kanton Waadt.

I. Primarunterricht.

Als Anstalten des Primarunterrichtes sind gemäß dem Primarschulgesetz (Loi du 15 mai 1906 sur l'instruction publique primaire) folgende aufzuführen:

- a) Die Kleinkinderschulen (Ecoles enfantines);
- b) die Primarschule (Ecole primaire);
- c) die Ergänzungsschulen (Cours complémentaires);
- d) die Rekrutenvorkurse (Cours préparatoires des recrues).

a) Kleinkinderschulen (Ecoles enfantines).

Staatlich organisiert. Jede Gemeinde ist verpflichtet, insofern die Väter von zwanzig Kindern im Alter von fünf und sechs Jahren es verlangen, eine Kleinkinderschule zu errichten. Der Besuch ist freiwillig und unentgeltlich. Die Schüler stehen im Alter von fünf und sechs Jahren; in der Regel bilden die fünfjährigen die untere, die sechsjährigen die obere Abteilung. Wenn die Schülerzahl der Classe enfantine es zuläßt, oder wenn eine Primarabteilung parallelisiert werden soll, können die Schulbehörden mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes die Primar- und die Kleinkinderklasse zusammenlegen. Die jährliche Unterrichtsdauer beträgt 42 Wochen mit 20 bis 26 Schulstunden. Der Unterricht wird an Hand des Fröbelschen Materials und entsprechend dem Lehrplan erteilt.

b) Primarschule.

Das Minimaleintrittsalter ist das 7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 15. April. Auf Verlangen der Eltern oder Vormünder können in Gemeinden, die keine Kleinkinderschule haben, durch die Schulkommission Kinder in die Schule aufgenommen werden, welche im Laufe des Jahres sechsjährig werden.

Die Schulpflicht erstreckt sich vom 7., eventuell 6. bis 16. Altersjahr, das heißt bis 15. April desjenigen Jahres, in welchem der Schüler sein 16. Altersjahr zurücklegt. Die Primarschule zerfällt in folgende Stufen: a) Untere Schulstufe (degré inférieur) 7.—9. Altersjahr; b) Mittelstufe (degré moyen) (IV.—VI. Schuljahr) 9—12. Altersjahr; c) Oberstufe (degré supérieur) 12.—15., eventuell 16. Altersjahr.

Die Gemeindebehörden (Gemeinderat und Schulkommission vereinigt) haben das Recht, die Schulpflicht am 15. April desjenigen Jahres aufhören zu lassen, in welchem das Kind das 15. Altersjahr zurücklegt. Immerhin müssen auch in diesen Gemeinden, wenn die Eltern es verlangen, die Schüler bis zum vollendeten 16. Altersjahr zum Schulbesuch zugelassen werden. Die Schulpflicht dauert somit acht bis neun Jahre.

Der Arbeitsunterricht für Mädchen ist für alle Stufen des Primarunterrichtes obligatorisch. Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden beträgt für die Unterstufe vier, für die Mittel- und Oberstufe sechs; in den Schulen mit im Sommer reduzierter Schulzeit beträgt die Stundenzahl für die Oberstufe drei, für die Mittelstufe vier oder fünf, und für die Unterstufe vier.

Obligatorischer Haushaltungsunterricht für Mädchen von 15 bis 16 Altersjahren oder von 14 bis 15 Jahren in verschiedenen Gemeinden.

Knabenhandarbeitsunterricht, fakultativ.

Das Schuljahr beginnt am 15. April; die Schulzeit beträgt jährlich 42 Schulwochen. Jede der drei oben genannten Schulstufen kann in Unterabteilungen (sections) getrennt werden.

a) Unterstufe (degré inférieur): Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 20—26 Stunden im Sommer, 26 im Winter. Die Zahl von 26 Stunden kann auch ermäßigt werden, keinesfalls aber unter 20 Stunden.

b) Mittelstufe (degré moyen): 31 Stunden im Sommer, 31 im Winter.

c) Oberstufe (degré supérieur): 11—31 Stunden im Sommer, im Winter 32.

In den Stundenzahlen sind beim degré supérieur eine Stunde und bei den degrés moyen et inférieur je zwei Stunden des fakultativen Religionsunterrichtes nicht inbegriffen.

d) Abendkurse (classes du soir). Zu diesen Kursen, die in den industriellen Zentren abgehalten werden, werden nur Schüler des degré supérieur, im Alter von 14 bis 16 Jahren, die eine be-

friedigende Prüfung abgelegt haben, zugelassen. Der Unterricht findet allabendlich, den Samstag ausgenommen, während mindestens zwei Stunden genau nach dem Programm des degré supérieur statt.

Die Schulkommissionen zusammen mit dem Gemeinderat sind ferner ermächtigt, für Schüler von zwölf Jahren, deren Bildungsstand und Familienverhältnisse es rechtfertigen, Dispensation vom Nachmittagsunterricht während des ganzen Sommersemesters eintreten zu lassen; doch haben diese Schüler vom 1. Juni bis 1. November täglich während zwei Vormittagsstunden die Schule zu besuchen; die Stundenzahl kann aber vermehrt werden. Besondere Maßregeln können getroffen werden für die Schüler der Bergschulen und von Gemeinden mit entfernten Weilern.

Das Primarschulgesetz vom 15. Mai 1906 hat die Einrichtung der Primaroberschulen (Classes primaires supérieures) gebracht, zurzeit 49. Diese Klassen sind zur Vervollständigung der Primarbildung derjenigen Schüler bestimmt, welche nicht Sekundar- oder Mittelschulunterricht¹⁾ erhalten; der Unterricht berücksichtigt wesentlich die praktische Seite der Fächer gegenüber der Theorie. Deutschunterricht. Knaben und Mädchen werden zusammen unterrichtet; durch Departementsentscheid kann Geschlechtstrennung eintreten. Die Oberschule wird von genügend befähigten Schülern von mindestens zwölf Jahren besucht. Der Unterricht dauert jährlich 42 Wochen mit mindestens 18 Stunden im Sommer und 30 im Winter.

c) Ergänzungskurse (Cours complémentaires).

In allen Gemeinden, in welchen eine von einem Lehrer geführte Primarschule besteht, werden jeweilen während des Wintersemesters Ergänzungskurse (Cours complémentaires) zum Primarunterricht wöchentlich zweimal mit zusammen sechs Stunden abgehalten. Die Gesamtstundenzahl beträgt mindestens 60. Der Lehrplan dieser Kurse richtet sich nach den lokalen gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Bedürfnissen; er bildet eine Durchsicht und Ergänzung des Primarschullehrplans.

Die jungen Leute schweizerischer Nationalität von 15 bis 19 Jahren, welche nicht die Primarschule besuchen, sind zum Besuch der „Cours complémentaires“ verpflichtet. Von dieser Verpflichtung sind diejenigen ausgenommen, welche a) sich durch eine Prüfung über eine genügende Bildung ausgewiesen haben; b) eine öffentliche Sekundar- oder höhere Schule besuchen oder Kurse, welche durch das Erziehungsdepartement als gleichwertig erklärt werden; c) mit Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind, so daß sie die Kurse nicht mit Nutzen besuchen könnten.

d) Rekrutenvorkurse.

Seit 1914 nicht mehr abgehalten.

¹⁾ „Enseignement secondaire à base classique ou scientifique.“

II. Sekundarunterricht.

Gemäß Gesetz vom 25. Februar 1908 und vom 7. Dezember 1920 sind die Anstalten für die instruction secondaire:

A. Anstalten für allgemeine Bildung: 1. Die Ecoles supérieures de jeunes filles; 2. die Collèges communaux; 3. das Collège scientifique cantonal; 4. das Collège classique cantonal; 5. die Gymnases de jeunes filles, das Gymnase scientifique cantonal, das Gymnase classique cantonal.

B. Die Spezialschulen (Ecoles spéciales): 1. Die Ecoles supérieures de commerce, d'administration et de chemin de fer; 2. die Ecoles normales; 3. die Ecole cantonale d'agriculture; 4. die Ecoles professionnelles.

Das Collège scientifique, das Collège classique, das Gymnase scientifique, das Gymnase classique, die Ecoles supérieures de commerce, d'administration et de chemin de fer, die Ecoles normales und die Ecole d'agriculture befinden sich in der Kantonshauptstadt, die Ecoles supérieures de jeunes filles, die Collèges communaux, die Gymnases de jeunes filles und die Ecoles professionnelles werden durch Gemeinden oder Kreise (groupes régionaux) errichtet.

A. Anstalten für allgemeine Bildung.

1. Ecoles supérieures de jeunes filles.

Diese Anstalten wollen den Mädchen eine tüchtige Allgemeinbildung vermitteln und sie durch einen besondern Unterricht auf ihre künftige Stellung in der Familie oder in der Gesellschaft vorbereiten. Diese Schulen können mit den Collèges communaux verbunden werden. Der Lehrplan muß die weiblichen Arbeiten und die Hauswirtschaft als Fächer enthalten. Das Minimaleintrittsalter ist das auf 31. Dezember zurückgelegte 10. Altersjahr. Vier bis sechs Jahreskurse. Es bestehen zurzeit Ecoles supérieures in: Aigle, Lausanne, Montreux, Morges, Nyon, Orbe, Payerne, Ste-Croix, Vallorbe, Vevey und Yverdon.

2. Collèges communaux ou régionaux.

Sie vermitteln klassische oder reale Bildung oder beides kombiniert; der Lehrstoff entspricht demjenigen der Collèges classique et scientifique cantonaux; immerhin können mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes Änderungen vorgenommen oder ohne gewerbliche Abteilungen und auf verschiedene höhere Anstalten vorbereitende Spezialkurse (Cours de raccordement) angefügt werden. Den Collèges kann auch eine Primaroberschule (Classe primaire supérieure) als zweite oder dritte Abteilung angegliedert werden. 1923 bestanden zwanzig Collèges. Diejenigen für Knaben und Mädchen werden in der nachfolgenden Aufstellung als Collèges mixtes bezeichnet:

Collèges befinden sich in: Aigle (Collège et école supérieure), Aubonne (Collège mixte), Avenches (Collège industriel mixte), Bex

(Collège scientifique mixte), Château d'Oex (Institut Renchoz, Collège mixte), Le Chenit (Collège scientifique mixte), Cossonay (Collège scientifique), Cully (Collège scientifique mixte), Echallens (Collège industriel mixte), Montreux (Collège et école supérieure), Morges (Collège et école supérieure), Moudon (Collège mixte), Nyon (Collège et école supérieure), Orbe (Collège et école supérieure), Payerne (Collège et école supérieure), Rolle (Collège mixte), Ste-Croix (Collège et école supérieure), Vallorbe (Collège et école supérieure), Vevey (Collège, école supérieure, école de commerce), Yverdon (Collège et école supérieure).

3. Collège scientifique cantonal in Lausanne. (Für Knaben.)

Diese Anstalt bereitet auf die industriellen Berufsarten (carrières industrielles) und naturwissenschaftlichen Studien (études scientifiques) vor. Sie umfaßt vier Jahreskurse mit Certificat d'études secondaires bei erfolgreichem Abschluß. Vorbereitung auf das Gymnase scientifique. Minimaleintrittsalter zurückgelegtes 12. Altersjahr. Parallelschule zu den sections scientifiques des collèges communaux.

Seit 1917 ist eine technische Abteilung von drei Jahreskursen angeschlossen, die auf die Berufsschulen vorbereitet (Technikum, kaufmännische oder gewerbliche Berufsbildung). Eintrittsalter: erfülltes 13. Altersjahr (nach Absolvierung des ersten Schuljahres des Collège). — Schulgeld.

4. Collège classique cantonal in Lausanne. (Für Knaben.)

Es bereitet auf die obern klassischen Studien vor und umfaßt sechs Jahreskurse. Minimaleintrittsalter: das am 31. Dezember zurückgelegte 10. Altersjahr. — Angeschlossen sind die cours de raccordement (vom April bis Juni dauernd), für die Primarschüler bestimmt, die im September in die unterste Klasse des Collège classique einzutreten wünschen. — Schulgeld.

5. Die Gymnasien.

a) Gymnases de jeunes filles. Sie sind zur Vervollständigung der in den Ecoles supérieures erworbenen allgemeinen Bildung und zur Vorbereitung der Mädchen auf das Hochschulstudium bestimmt.

Die einzige öffentliche Anstalt dieser Art ist das Gymnasium der Ecole supérieure de jeunes filles in Lausanne, in drei Unterabteilungen zerfallend: a) Die Section de culture générale (zwei Jahreskurse); b) die Section pédagogique zur Ausbildung für das Sekundarlehramt (drei Jahreskurse); c) die Section préparatoire à l'Université (drei Jahreskurse). Alter der Schülerinnen: 16. bis 19. Altersjahr und darüber. Eidgenössische Maturität. Spezialkurse für Französisch für fremdsprachige Schülerinnen (drei Schuljahre) mit Möglichkeit, am Abschluß das Diplom für den Französischunterricht im Ausland zu erwerben. — Die Division inférieure (10. bis 16. Altersjahr) entspricht den Ecoles supérieures. — Schulgeld.

Als Ausbildungsmöglichkeit der obern Mittelschulstufe ist für Mädchen auch zu erwähnen die Privatschule Vinet, die Primar-, Sekundar- und Gymnasialklassen umfaßt. Auch hier Spezialklassen für fremdsprachige Schülerinnen.

b) *Gymnase scientifique cantonal in Lausanne.* Unmittelbare Fortsetzung des Unterrichts des Collège scientifique. Für Knaben vom 16. Altersjahre an. 2¹/₂ Jahreskurse (drei Klassen) mit Realmaturität (*baccalauréat ès-sciences*). Vorbereitungsanstalt auf die höhern technischen und die naturwissenschaftlichen Studien. — Schulgeld.

c) *Gymnase classique cantonal in Lausanne.* Unmittelbare Fortsetzung des Unterrichts des Collège classique. Vorbereitung auf die Universität. Zwei Jahreskurse. Minimaleintrittsalter auf den 31. Dezember zurückgelegtes 16. Altersjahr. — Schulgeld.

Unter den Privatmittelschulen nennen wir hier besonderen Charakters wegen: d) die *Ecole nouvelle de la Suisse romande in Chailly-Lausanne.* Landerziehungsheim mit Unterricht auf allen Schulstufen. Internat für Knaben, Externat für Mädchen. Vorbereitung auf Universität und Eidgenössische Technische Hochschule.

B. Spezialschulen (Berufsschulen).

1. Kaufmännische Berufsbildung.

a) *Ecole supérieure de commerce, d'administration et de chemin de fer à Lausanne.*

Kantonale Anstalt, von der Schweizerischen Eidgenossenschaft subventioniert.

Drei vollständig getrennte Abteilungen stehen unter derselben Direktion:

I. Die höhere Handelsschule.

II. Die Verwaltungsschule (für Post-, Telegraphen- und Zollwesen).

III. Die Eisenbahnschule.

Alle drei Abteilungen haben in erster Linie die Aufgabe, den Schülern eine möglichst solide allgemeine Bildung zu geben.

I. Die höhere Handelsschule. Sie umfaßt fünf Jahresklassen und ist beiden Geschlechtern geöffnet. Für Mädchen bestehen besondere Klassen. Nach Absolvierung der Unterabteilung (I. und II. Klasse) erhalten die zum Übergang in die Oberabteilung promovierten Schüler einen Studienausweis. An der obern Abteilung, die III., IV. und V. Klasse umfassend, erhalten die Schüler zu Ende des IV. Schuljahres ein Diplom und zu Ende der V. Klasse die Handelsmaturität mit der Bezeichnung „Handel und Bank“ oder „moderne Sprachen“. Inhaber dieses Reifezeugnisses sind zur Immatrikulation an Handelshochschulen oder der handelswissenschaftlichen Abteilung an der Universität berechtigt.

Der höheren Handelsschule sind angegliedert: 1. Eine Fortbildungsklasse zum praktischen Erlernen der französischen Sprache;

sie bezweckt, auswärtige Schüler möglichst rasch zum Eintritt in die regelmäßigen Klassen vorzubereiten. — Vierteljahresprogramm; drei Kurse im Jahre. 2. Eine Klasse für Steno-Daktylographie mit Jahreskurs. Eintrittsalter: 16 Jahre. Schüler, welche die Schulexamen mit Erfolg bestehen, erhalten das Diplom für kommerzielle Steno-Daktylographie.

II. Die Verwaltungsschule, drei Studienjahre.

III. Die Eisenbahnschule, drei Studienjahre.

Eintrittsalter für die unterste Klasse aller Abteilungen: 14. Altersjahr. — Schulgeld.

b) Ecole de commerce de la ville de Vevey (siehe Collèges communaux et régionaux). Vorbereitung auf die höhern Handelsschulen in zwei Jahreskursen.

c) Section commerciale des écoles supérieures in Montreux.

2. Ecoles normales.¹⁾

Die Lehrerbildungsanstalten umfassen; a) Ein Primarlehrerseminar (vier Jahreskurse); b) ein Primarlehrerinnenseminar (vier Jahreskurse); c) ein Haushaltungslehrerinnenseminar (zwei Jahreskurse. Der Unterricht ist während des dritten Schuljahres von allen Seminaristinnen zu besuchen, während des vierten von denjenigen, die sich das Haushaltungslehrerinnendiplom erwerben wollen); d) eine Abteilung für die Ausbildung von Lehrerinnen an Schwachbegabten- und Zurückgebliebenenklassen (der Unterricht dieser Abteilung wird im vierten Schuljahr von denjenigen Seminaristinnen besucht, die neben dem Primarlehrerinnenpatent sich das Patent für diesen Spezialunterricht erwerben wollen); e) ein Arbeitslehrerinnenseminar (ein Jahreskurs); f) ein Kindergärtnerinnenseminar (zwei Jahreskurse); f) fünf Übungsschulklassen.

Eintrittsalter: Für die Abteilungen a), b) und f) das auf 31. Dezember zurückgelegte 16. Altersjahr; für die Arbeitslehrerinnenabteilung das zurückgelegte 17. Altersjahr, und für die Haushaltungsabteilung das zurückgelegte 18. Altersjahr (Diplom des Gymnase de jeunes filles von Lausanne oder äquivalenter Ausweis).

3. Landwirtschaftlicher Unterricht.

a) Ecole cantonale d'agriculture von Marcelin sur Morges. Sie umfaßt: 1. Eine landwirtschaftliche Winterschule (zwei Kurse); 2. eine ländliche Haushaltungsschule und 3. ein ländliches Haushaltungsseminar für Haushaltungslehrerinnen, die sich dem hauswirtschaftlichen Unterricht auf dem Lande in den Primarschulen und im nachschulpflichtigen Alter widmen wollen.

b) Ecole cantonale de technique agricole in Lausanne. Aufnahme von am besten diplomierten Schülern von landwirtschaftlichen Schulen. Theoretische und praktische Kurse von einem Wintersemester. Diplôme de connaissances spéciales de technique agricole.

¹⁾ Reglement vom 10. März 1922.

c) Ecole cantonale de fromagerie in Moudon. Jahres- oder Semesterkurse. Mindestalter 17 Jahre. Diplom.

4. Weitere berufliche Bildungsanstalten.

a) Gewerblich-industrielle Berufsbildung:

1. Ecole d'art in Lausanne (Kunstschule). Kurse für Zeichner, Maler und Graveure.
2. Ecole des Beaux-Arts (Kunstschule) in Lausanne, subventioniert durch die Stadt. Vollständige Ausbildung zum Künstler. Diplom.
3. Ecole de dessin et d'art appliqué in Lausanne (Schule für Zeichnen und angewandte Kunst). Für Knaben und Mädchen vom 16. Altersjahre an. Staatliche Aufsicht. Vorbereitung für das staatliche Diplom als Zeichenlehrer.
4. Ecole cantonale de dessin in Lausanne (Kantonale Zeichenschule). Diplom.
5. Ecole des métiers (Handwerkerschule) in Lausanne. Abteilungen: 1. Section de mécanique et d'électricité; 2. Section des industries du bois. Drei Jahreskurse. Diplom.
6. Ecole communale des arts et métiers in Vevey (Kunstgewerbeschule). Abteilungen für Schaufensterdekoration und für dekorative Malerei. Minimaleintrittsalter: das zurückgelegte 15. Altersjahr.
7. Ecole professionnelle de peinture sur porcelaine in Nyon (Schule für Porzellanmalerei). Für Knaben und Mädchen. Jahreskurse.
8. Ecole professionnelle pour mécaniciens et mécaniciens-électriciens in Yverdon (Handwerkerschule). Eintritt: 15. Altersjahr. Dauer der Schulzeit: Für Mechaniker 3¹/₂, für Elektriker 4 Jahre.
9. Ecole d'horlogerie du Sentier (Uhrenmacherschule), La Vallée de Joux. 4 Jahreskurse. Eintrittsalter: mindestens 15 Jahre.
10. Ecole de petite mécanique in Ste-Croix (Schule für Feinmechanik). Drei Jahreskurse. Eintrittsalter: 15—17 Jahre.
11. Ecole suisse de céramique in Chavannes bei Renens (Schweizerische Töpferschule). Drei Jahreskurse. Eintrittsalter: 15—17 Jahre. Diplom.
12. Ecoles de dentelles (Klöppelschulen) in La Sarraz, Lausanne und Coppet.
13. Ecole de reliure artistique in Lausanne (Schule für Kunstbuchbinderei).
14. Gewerbliche Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen in verschiedenen Gemeinden.

b) Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung:

1. Kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Marcellin sur Morges (Abteilung der kantonalen landwirtschaftlichen Schule).

2. Ecole ménagère et professionnelle des filles in Lausanne (Haushaltungs- und Frauenarbeitschule). Diplom.
3. Ecole ménagère normale in Lausanne (Schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein). Haushaltungslehrerinnenseminar. Siehe auch Lehrerbildungsanstalten.
- 4.—9. Ecoles ménagères de Château-d'Oex, de La Tour de Peilz, de Pully, de Renens, de Romainmôtier, de Vallorbe.
10. Ecole ménagère de la ville de Vevey. Ein Jahreskurs.
11. Ecole ménagère vaudoise à Clos Mirabelles in Chailly sur Lausanne (Schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein).
12. Ecole professionnelle pour jeunes filles in Morges.

III. Höherer Unterricht.

Universität in Lausanne.

Organisation: Theologische Fakultät (reformiert); Juristische Fakultät (mit Hochschule für Sozialwissenschaften und Politik und Handelshochschule mit Abteilung für Sozialwissenschaften); Medizinische Fakultät; Philologische Fakultät (mit Spezialabteilung für modernes Französisch und Ferienkursen für Fremdsprachige); Naturwissenschaftliche Fakultät (Abteilungen: für Mathematik, Physik und Naturgeschichte; Polizeiwissenschaftliches Institut der juristischen und naturwissenschaftlichen Fakultät; Apothekerschule; Technische Sektion der Ingenieurschule für Zivilingenieure, Maschineningenieure, Elektroingenieure und Chemieingenieure); Volkshochschulkurse.

IV. Musikschulen.

Conservatoire, Institut de Musique, in Lausanne.

Elementar-, Sekundar-, höhere und Künstlerklassen. Die Künstlerklassen zerfallen in Klassen zur Ausbildung von Musiklehrern, für Berufsmusiker und für Musikliebhaber.

V. Erziehungsanstalten (staatliche und private).

a) Für sittlich gefährdete Kinder, resp. Jugendliche:

1. Ecole de réforme dans le Canton de Vaud in Croisettes sur Lausanne. (K.).
2. Asile du Châtelard près Lutry. (M.) Privat.
3. Asile rural vaudois d'Echichens. (K.) Privat.
4. Institut catholique de garçons „La Longeraie“ in Morges. (K.)
5. Asile de jeunes filles in Nyon.
6. Maison vaudoise d'Education de la Mothe bei Yverdon. (M.)
7. Colonie agricole et professionnelle de la Suisse romande in Serix près Oron-la-Ville. (K.) Privat.
8. L'Abri in Chailly sur Lausanne. Privat.
9. „Le Phare“, Maison de relèvement in Vevey-Corsier.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

1. Asile des aveugles und Ateliers des aveugles in Lausanne.
2. Institut de sourds-muets in Moudon. Kantonal.

3. Institution suisse pour aveugles faibles d'esprit „Le Foyer“ in Chailly sur Lausanne.
4. Etablissement pour enfants épileptiques in Lavigny.

23. Kanton Wallis.

I. Kleinkinderschulen.

Auf Verlangen der Eltern und sofern ein regelmäßiger Besuch von mindestens 40 Kindern zugesichert ist, sind die Gemeinden zur Eröffnung einer gemischten Kleinkinderschule verpflichtet. Zum Besuch einer solchen werden nur Kinder im Alter vom erfüllten vierten bis siebenten Jahre zugelassen.

II. Primarschule.¹⁾

Schulpflicht für Knaben und Mädchen: vom siebenten bis zum erfüllten fünfzehnten Altersjahre. Die Knaben können nur nach erfolgreich bestandener Entlassungsprüfung der Schule enthoben werden. Diejenigen, deren Kenntnisse bei der Entlassungsprüfung als unzureichend befunden wurden, sind verpflichtet, die Schule bis zum erfüllten 16. Altersjahre zu besuchen und sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen.

In Ausnahmefällen kann das Erziehungsdepartement die vorzeitige Entlassung einer 14jährigen Schülerin gestatten; die letztere ist aber zum Besuche des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichtes verpflichtet.

Die Unterrichtsdauer der Volksschule beträgt 6—10 Monate im Jahr und wird für jede Gemeinde durch Staatsratsbeschuß festgesetzt. Der Schuljahresbeginn fällt in die Zeit zwischen dem 15. September und 2. November.

Handarbeitsunterricht für Mädchen während der ganzen Schulzeit vom ersten Schuljahr an.

III. Fortbildungsschulen.

a) Allgemeine Fortbildungsschulen. Obligatorium für die aus der Volksschule entlassenen Knaben bis zum Alter von 19 Jahren. Vom Besuche befreit sind die Zöglinge höherer Lehranstalten. Der Kurs umfaßt wenigstens 120 Unterrichtsstunden. Beginn des Kurses spätestens 1. Dezember.

b) Berufliche Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind obligatorisch für Lehrlinge. Ihr Besuch befreit von der allgemeinen Fortbildungsschule. Kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen (Haushaltungsschulen) in verschiedenen Gemeinden.

¹⁾ Gesetz betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen vom 1. Juni 1907 und Reglement vom 5. November 1910.